

Wahlordnung

1. Allgemeines

- 1.1 Gegenstand dieser Wahlordnung ist die Wahl des GDCh-Vorstandes.
- 1.2 Die Durchführung der Wahl erfolgt in Form einer geheimen Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen gemäß § 13 der GDCh-Satzung.
- 1.3 In jedem Fall sind bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Wahl die Vorschriften der EU-DSGVO zu beachten. Hierfür hat der Wahlausschuss die Möglichkeit, den Datenschutzbeauftragten/die Datenschutzbeauftragte der GDCh zu konsultieren.

2. Wahlausschuss

- 2.1 Die Wahl erfolgt unter der Aufsicht eines Wahlausschusses, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Er besteht aus einem(r) leitenden Mitarbeiter(in) der GDCh-Geschäftsstelle und drei Beisitzern/Beisitzerinnen, die von der Mitgliederversammlung für die jeweils folgende Wahl berufen werden.
- 2.2 Der/die leitende Mitarbeiter(in) der GDCh-Geschäftsstelle leitet den Wahlausschuss und sorgt für die Einhaltung der Termine.
- 2.3 Die Mitglieder des Wahlausschusses können bei der unter ihrer Aufsicht durchgeführten Wahl nicht selber kandidieren.

3. Benennung der Kandidaten/Kandidatinnen

- 3.1 Den Mitgliedern wird in den *Nachrichten aus Chemie* sowie ggf. weiteren Kommunikationskanälen spätestens sechs Wochen vor Fristablauf mitgeteilt, bis zu welchem Termin Vorschläge für Kandidaten und Kandidatinnen gemäß § 13 der GDCh-Satzung gestützt durch wenigstens 50 wahlberechtigte Mitglieder eingereicht werden können.
- 3.2 Die GDCh-Geschäftsstelle holt die Zustimmung aller vorgeschlagenen Kandidaten/Kandidatinnen zur Kandidatur ein.

4. Ausführungen auf der Liste der Kandidaten/Kandidatinnen

4.1 Auf der Liste der Kandidaten/Kandidatinnen werden die Namen der vom Vorstand benannten Kandidaten und Kandidatinnen - getrennt nach den Bereichen a) und b) gemäß § 13 der GDCh-Satzung - je in alphabetischer Reihenfolge angeordnet. Ebenfalls in alphabetischer Reihung folgen, je unter a) und b), die von Mitgliedern benannten Kandidaten und Kandidatinnen. Es werden nur Kandidaten und

Kandidatinnen aufgeführt, die sich gemäß 3.2 zur Kandidatur bereit erklärt haben und deren Lebenslauf und beruflicher Werdegang schriftlich vorliegen.

5. Stimmabgabe und allgemeine Vorgaben

- 5.1 Es muss sichergestellt sein, dass sowohl dem Briefwähler/der Briefwählerin als auch dem Wähler/der Wählerin, der/die elektronisch wählt vor der Wahl bekannt gegeben worden ist, dass bei dieser Vorstandswahl jeder Wähler/jede Wählerin sieben Stimmen für Kandidaten und Kandidatinnen aus dem Bereich a) und sieben Stimmen für solche aus dem Bereich b) hat. Jeder Wähler/jede Wählerin kann hiervon auf je einen Kandidaten bzw. Kandidatin jedoch nur eine Stimme abgeben.
- 5.2 Es muss durch die GDCh-Geschäftsstelle gewährleistet sein, das sowohl dem Briefwähler/der Briefwählerin als auch dem elektronischen Wähler/der elektronischen Wählerin vor der Wahl mitgeteilt worden ist, dass der/die Wahlberechtigte seine/ihre Stimme nur einmal entweder in elektronischer Form oder per Briefwahl abgeben kann.

6. Briefwahl

- 6.1 Die Briefwahl erfolgt durch von der Geschäftsstelle verschickte Stimmzettel, die Hinweise auf die unter 4.1 genannte Liste der Kandidaten und Kandidatinnen enthalten. Die GDCh-Geschäftsstelle setzt einen Stichtag fest, bis zu dem die unter 6.2 beschriebenen Wahlbriefe wieder im Besitz der Geschäftsstelle sein müssen. Als Frist sollen fünf Wochen nicht unterschritten werden.
- 6.2 Zusammen mit dem Stimmzettel versendet die GDCh-Geschäftsstelle fertig adressierte Briefumschläge mit ihrer Anschrift und dem Zusatz "Wahlausschuss" sowie hier hineinpassende, also etwas kleinere unbedruckte Umschläge, zur Aufnahme der Stimmzettel. Der sich in dem an den Wahlausschuss adressierten Umschlag befindliche Stimmzettel wird als Wahlbrief bezeichnet.
- 6.3 Die Geschäftsstelle fügt weiterhin einen Begleitbrief mit den erforderlichen Erläuterungen zur Wahl bei, in dem insbesondere bei der Vorstellung der Kandidaten und Kandidatinnen angegeben wird, von welcher der in § 13 der GDCh-Satzung genannten Gruppen die Kandidaten und Kandidatinnen vorgeschlagen wurden.

7. Elektronische Wahl

- 7.1 Sofern sich das wahlberechtigte Mitglied für die elektronische Wahl entscheidet, muss durch die GDCh-Geschäftsstelle sichergestellt werden, dass es über die gleichen Informationen hinsichtlich der Kandidaten/Kandidatinnen verfügt, wie der/die Briefwähler/Briefwählerin gemäß 6.1 Satz eins bzw. 6.3. Als Frist für die rechtzeitige Stimmabgabe per elektronischer Wahl sind die gleichen Fristen bzw. der gleiche Stichtag wie unter 5.1 Satz zwei und drei zu wahren.
- 7.2 Die GDCh-Geschäftsstelle hat sicher zu stellen, dass ein Mitglied nur entweder per Briefwahl oder per elektronischer Wahl seine Stimme abgeben kann. Stellt der Wahlausschuss fest, dass trotz der unter Satz eins aufgestellten Vorkehrungen von einem Mitglied sowohl per Briefwahl als auch elektronisch gewählt worden ist, müs-

sen - sofern der Wahlausschuss keine andere Vorgehenswiese beschließt - beide abgegebenen Stimmen des betroffenen Mitgliedes für ungültig erklärt werden. Ebenfalls hat die GDCh-Geschäftsstelle zu gewährleisten, dass die elektronische Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere den Anforderungen gemäß 1.3 entspricht.

7.3 Die Überwachung des elektronischen Wahlverfahrens obliegt dem Wahlausschuss.

8 Gültigkeit der Stimmen

- 8.1 Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Fragen entscheidet der Wahlausschuss.
- 8.2 Ungültig sind insbesondere Stimmen
 - a) die nicht fristgerecht vorgelegen haben,
 - b) die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen,
 - die die Absicht des Wählers nicht klar erkennen lassen,
 - d) die mehr als zweimal sieben Stimmen enthalten oder wenn einem Kandidaten/einer Kandidatin mehr als eine Stimme gegeben wurde.
- 8.3 Die Anzahl der auf jede(n) Kandidaten/Kandidatin abgegebenen gültigen Stimmen wird von der Geschäftsstelle ermittelt und im Protokoll für jede(n) Kandidaten/Kandidatin festgehalten.
- 8.4 Als gewählt gelten die je sieben Kandidaten/Kandidatinnen der Bereiche a) und b), auf die die meisten Stimmen entfallen. Falls in den Bereichen a) oder b) mehrere Kandidaten/Kandidatinnen mit gleicher Stimmenzahl stehen, entscheidet unter diesen das Los. Eine Reihung ist auch für die Positionen über Platz sieben hinaus erforderlich, da gemäß § 13 der GDCh-Satzung ein Nachrückvorgang in einer Amtsperiode eintreten kann.
- 8.5 Der Wahlausschuss prüft die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlauswertung und nimmt gegebenenfalls die unter 8.4 erwähnte Auslosung vor.
- 8.6 Die Auswertung der Wahl und die Prüfung durch den Wahlausschuss soll spätestens sechs Wochen nach dem Wahlstichtag beendet sein.

9. Abschluss der Wahl

- 9.1 Über den Wahlakt fertigt der Wahlausschuss ein Protokoll an, das bei den Akten der GDCh-Geschäftsstelle verbleibt und dort von jedem Mitglied auf Anfrage vor Ort eingesehen werden kann.
- 9.2 Nach beendeter Wahlprüfung durch den Wahlausschuss informiert die Geschäftsstelle die gewählten Kandidaten/Kandidatinnen und den amtierenden Vor-

stand.

- 9.3 Die Mitglieder erhalten Mitteilung in den *Nachrichten aus der Chemie* sowie ggf. weiteren Kommunikationskanälen, welche Kandidaten/Kandidatinnen zu Vorstandsmitgliedern gewählt wurden.
- 9.4 Der Präsident/die Präsidentin oder der Leiter/die Leiterin des Wahlausschusses berichtet auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung über die Wahl.
- 9.5 Eine Verpflichtung zur Aufbewahrung der gesamten Wahlunterlagen mit Ausnahme des nach 9.1 zu anfertigenden Protokolls nach erfolgter Prüfung durch den Wahlausschuss besteht nicht. Die Verpflichtung zur Aufbewahrung des Protokolls besteht für mindestens sechs Jahre nach Beendigung der Amtszeit des nach 1.1 zu wählenden GDCh-Vorstandes.

10. Inkrafttreten

10.1 Die vorstehende Wahlordnung ersetzt die Wahlordnung vom 1. Dezember 2014 und tritt am 17. September 2018, nach Verabschiedung durch den Vorstand, in Kraft.